jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/7/10 1Ob547/91, 3Ob558/91, 1Ob626/91, 2Ob586/91, 8Ob1553/92, 7Ob559/92, 1Ob560/92, 1Ob57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.1991

Norm

ABGB §140 Abs2 Ab
ABGB §140 Be
ABGB §140 Abs3 Ab
ABGB §140 Abs2 Ca
ABGB §140 Abs3 Ca
ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Cc

Rechtssatz

Eigeneinkommen des Kindes vermindert seinen gesamten (in Geld und Betreuung im weitesten Sinn bestehenden) Unterhaltsanspruch; es kommt daher im Zweifel gleichteilig auch dem betreuenden Elternteil zugute, ohne dass es auf die tatsächliche Einforderung oder Zahlung als "Kostgeld" ankommt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 547/91
  Entscheidungstext OGH 10.07.1991 1 Ob 547/91
  Veröff: SZ 64/94 = EvBl 1991/177 S 778
- 3 Ob 558/91
  Entscheidungstext OGH 23.10.1991 3 Ob 558/91
  Auch; Beisatz: Für die Anrechnung des Eigeneinkommens auf die Unterhaltspflicht beider Elternteile ist die Formel, dass in der Regel, also wenn nicht besondere Umstände ein anderes Verhältnis nahelegen, etwa die Hälfte des Eigeneinkommens dem betreuenden Elternteil und nur die andere Hälfte dem Geldunterhalt schuldenden Elternteil anzurechnen ist, als Zweifelsregel durchaus brauchbar. (T1)
  Veröff: ÖA 1992,93
- 1 Ob 626/91
  Entscheidungstext OGH 15.01.1992 1 Ob 626/91
  Auch; Beis wie T1
- 2 Ob 586/91
  Entscheidungstext OGH 05.02.1992 2 Ob 586/91

Veröff: ÖA 1992,130

- 8 Ob 1553/92
  Entscheidungstext OGH 09.04.1992 8 Ob 1553/92
  Auch
- 7 Ob 559/92
  Entscheidungstext OGH 25.06.1992 7 Ob 559/92
  nur: Eigeneinkommen des Kindes vermindert seinen gesamten (in Geld und Betreuung im weitesten Sinn bestehenden) Unterhaltsanspruch. (T2)
- 1 Ob 560/92
  Entscheidungstext OGH 26.08.1992 1 Ob 560/92
  Auch; nur T2; Beisatz: Eigenes Einkommen des Minderjährigen verringert dessen konkreten Bedarf. (T3)
  Veröff: SZ 65/114 = EvBl 1993/12 S 61
- 1 Ob 575/92
  Entscheidungstext OGH 15.09.1992 1 Ob 575/92
  Auch; nur T2; nur: Es kommt daher im Zweifel auch dem betreuenden Elternteil zugute. (T4)
- 8 Ob 528/93
  Entscheidungstext OGH 22.04.1993 8 Ob 528/93
  Vgl aber; Beisatz: Da Betreuungsleistungen ihrer Natur nach im allgemeinen nach Art und Umfang Kindern einer bestimmten Altersgruppe unabhängig von den durch Geldunterhalt zu befriedigenden Bedürfnissen in gleicher Weise erbracht werden, stellt die Differenz zwischen dem jeweiligen Durchschnittsbedarf und dem Richtsatz für die Ausgleichszulage im Sinne des § 293 Abs 1 lit a sublit bb und lit b ASVG in allen Fällen eine geeignete Verhältniszahl zur Aufteilung des Eigeneinkommens des Kindes bei der Unterhaltsbemessung (nicht Unterhaltsberechnung!) dar (hier: das Verhältnis von Geldunterhalt zum Wert der Betreuungsleistungen beträgt 2 : 1). (T5)
- 2 Ob 538/93
  Entscheidungstext OGH 17.06.1993 2 Ob 538/93
- 7 Ob 526/94
  Entscheidungstext OGH 29.06.1994 7 Ob 526/94
  Auch; nur T2
- 5 Ob 560/94
  Entscheidungstext OGH 31.01.1995 5 Ob 560/94
  Auch; nur T2
- 1 Ob 591/95
  Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 591/95
  Auch; nur T2; nur T4; Beisatz: Eigene Einkünfte des Kindes in der Altersgruppe von 15 bis 19 Jahren sind auf die Unterhaltsleistungen der Eltern in der Regel zu gleichen Teilen anzurechnen. (T6)
- 2 Ob 77/97f
  Entscheidungstext OGH 10.04.1997 2 Ob 77/97f
  Vgl aber; Beis wie T5 nur: Da Betreuungsleistungen ihrer Natur nach im allgemeinen nach Art und Umfang Kindern einer bestimmten Altersgruppe unabhängig von den durch Geldunterhalt zu befriedigenden Bedürfnissen in gleicher Weise erbracht werden, stellt die Differenz zwischen dem jeweiligen Durchschnittsbedarf und dem Richtsatz für die Ausgleichszulage im Sinne des § 293 Abs 1 lit a sublit bb und lit b ASVG in allen Fällen eine geeignete Verhältniszahl zur Aufteilung des Eigeneinkommens des Kindes bei der Unterhaltsbemessung dar. (T7)
- 2 Ob 135/97k
  Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 135/97k
  Auch; Beis wie T3
- 9 Ob 118/97m
  Entscheidungstext OGH 14.05.1997 9 Ob 118/97m
  Auch
- 8 Ob 347/97f

Entscheidungstext OGH 11.12.1997 8 Ob 347/97f
nur T2; Beis wie T5 nur: Hier: das Verhältnis von Geldunterhalt zum Wert der Betreuungsleistungen beträgt 2 : 1. (T8)

- 6 Ob 238/98p
  Entscheidungstext OGH 15.10.1998 6 Ob 238/98p
  Auch; Beis wie T3
- 10 Ob 28/04x
  Entscheidungstext OGH 08.06.2004 10 Ob 28/04x
  Beis wie T1; Beisatz: Dasselbe gilt für vorläufigen Unterhalt nach § 382a EO. (T9)
  Veröff: SZ 2004/90
- 10 Ob 72/09z
  Entscheidungstext OGH 10.11.2009 10 Ob 72/09z
  Auch; Beis wie T6; Beisatz: Diese hälftige Anrechnung des Eigeneinkommens muss auch dann gelten, wenn das Kind „doppelt" (aufgrund einer Geldunterhaltspflicht sowohl des Vaters als auch der Mutter beispielsweise bei einer Drittpflege) Richtsatzvorschüsse erhält. (T10)
- 2 Ob 128/10b
  Entscheidungstext OGH 11.11.2010 2 Ob 128/10b
  Auch; nur T2; Beisatz: Der Unterhaltsberechtigte hat die Finanzierung eines Sonderbedarfs aus seinen eigenen Einkünften, zu denen auch die Erträgnisse eines Vermögens gehören, zu bestreiten. (T11)
  Veröff: SZ 2010/143
- 7 Ob 72/13h
  Entscheidungstext OGH 23.05.2013 7 Ob 72/13h
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T9
- 4 Ob 109/14d
  Entscheidungstext OGH 17.07.2014 4 Ob 109/14d
  Auch; Beis wie T3
- 8 Ob 44/15a
  Entscheidungstext OGH 27.05.2015 8 Ob 44/15a
  Vgl auch; Beis wie T11
- 7 Ob 99/15g
  Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 99/15g
  Beis wie T3
- 4 Ob 7/17h
  Entscheidungstext OGH 21.02.2017 4 Ob 7/17h
  Auch
- 6 Ob 8/17w
  Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 8/17w
  Auch; nur T2; Beisatz: Da der verringerte (veränderte) Bedarf nur einer der Bemessungsfaktoren für den Unterhaltsanspruch ist, mindern eigene Einkünfte aber nicht immer auch zwingend den Unterhaltsanspruch; dies vor allem dann nicht, wenn der Unterhaltspflichtige wegen seiner geringen Leistungsfähigkeit bisher nur einen Bruchteil des Bedarfs des Unterhaltsberechtigten decken konnte. Das Eigeneinkommen des Kindes mindert den Unterhaltsanspruch soweit nicht, als es dazu dient, die Differenz zwischen dem konkreten Unterhaltsbedarf und dem tatsächlich geleisteten Unterhalt auszugleichen (so bereits 7 Ob 99/15g). (T12); Veröff: SZ 2017/26
- 8 Ob 72/17x
  Entscheidungstext OGH 23.02.2018 8 Ob 72/17x
  Auch; Beisatz: Die Differenz zwischen Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs 1 lit a sublit bb und lit b ASVG und Eigenverdienst kann verhältnismäßig auf die unterhaltspflichtigen Eltern aufgeteilt werden. (T13)
- 4 Ob 156/18x
  Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 156/18x
  nur T2; Beis wie T11
- 6 Ob 175/18f

Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 175/18f
Vgl auch; Beis wie T11

- 1 Ob 107/19w
  Entscheidungstext OGH 25.09.2019 1 Ob 107/19w
  Vgl; Beisatz: Die verbleibende Unterhaltspflicht berechnet sich demnach ausgehend von der Mindestpensionshöhe abzüglich des Kindeseinkommens multipliziert mit dem Regelbedarf dividiert durch die Mindestpensionshöhe („Richtwertformel"; so schon 8 Ob 72/17x). (T14)
- 6 Ob 6/20f
  Entscheidungstext OGH 20.02.2020 6 Ob 6/20f
  Beisatz: Nicht entscheidend ist dabei, ob der betreuende Elternteil von seinem Kind tatsächlich einen finanziellen Beitrag für die Betreuung fordert. (T15)
  Beisatz: Bei deutlich überdurchschnittlichen Verhältnissen ist Ausgangspunkt für die Anrechnung des Eigeneinkommens des Unterhaltsberechtigten nicht der sich rechnerisch ergebende Prozentunterhalt, sondern die „Luxusgrenze". Dass dem Unterhaltsberechtigten auf diese Weise durch die Summe aus Eigeneinkommen und Restunterhaltsbedarf mehr als der zweieinhalbfache Regelbedarf verbleiben kann, schadet nicht. (T16)
  Beisatz: Hier: Anrechnung des Eigeneinkommens eines erheblich behinderten Kindes. (T17)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0047440

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at